

Auftraggeber:



Verbandsgemeinde Eich
Hauptstraße 26
67575 Eich

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Eich

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Entwurf

Proj.-Nr.: 122-21

vorgelegt von:

J E S T A E D T |
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz · Göttelmannstr. 13B

Mainz, den 04.07.2023

1 Einleitung

Nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (FNP) ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden bzw. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung mit integriertem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Der Rat der Verbandsgemeinde (VG) Eich hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 den Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Mit dem Schreiben der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom __.__.____ liegt die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vor. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am __.__.____ wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan wirksam.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Verbandsgemeinde Eich hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgestellt, um dem Ausbau der Windenergienutzung Rechnung zu tragen und diese in ihrem Gemeindegebiet zu steuern. Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde am durch den Verbandsgemeinderat am 12.07.2021 gefasst.

Im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens wurde untersucht, welche geeigneten Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet vorliegen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt werden können. Grundlage für die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes, dessen Ziel es ist, eine geordnete sowie raum- und umweltverträgliche Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) im Verbandsgemeindegebiet zu gewährleisten. Zur Flächenfindung wurden zuerst „harte“ Ausschlusskriterien (Tabuzonen) zugrunde gelegt. Damit wurden Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde ausgeschlossen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dauerhaft ausgeschlossen ist. Im nächsten Schritt wurden sogenannte „weiche“ Ausschlusskriterien (Tabuzonen) definiert, innerhalb derer die Errichtung von WEA zwar rechtlich und tatsächlich möglich ist, die jedoch erhebliche Vorbehalte gegenüber der Windenergienutzung aufweisen oder nach den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde gemäß den planerischen Zielsetzungen und Entscheidungen nicht zur Verfügung stehen sollen. Nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien verbleiben Potenzialflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 322 ha, im westlichen Randbereich des Verbandsgemeindegebietes. Dies entspricht ca. 4,7 Prozent der Fläche der Verbandsgemeinde Eich.

Die Prüfung der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung entspricht den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen sowie den Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a Abs. 5 BauGB, den Erfordernissen des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die ermittelten Potenzialflächen wurden dabei anhand der nachfolgenden Aspekte geprüft:

- Schutzgüter gemäß § 1 (6) Satz 7 BauGB
- artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG
- Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG.

Im Ergebnis wurde unter Zugrundelegung vorhandener Daten- und Unterlagenmaterialien inklusive zwei faunistischen Erhebungen aus den Jahren 2021 und 2022 ermittelt, dass alle drei Potenzialflächen für die Windenergienutzung geeignet sind. Hinsichtlich potenzieller Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen wurde ein mögliches Spektrum an Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich aufgeführt.

3 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden umweltbezogene Anregungen vorgebracht. Diese wurden geprüft, in die Abwägung eingestellt und in der Planung sowie der Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.05.2022 in der Zeit vom 13.05.2022 bis einschließlich dem 14.06.2022. In diesem Verfahrensschritt gingen von Seiten der Öffentlichkeit fünf Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Schreiben der Verbandsgemeinde Eich vom 03.05.2022 mit Frist bis einschließlich dem 14.06.2022 durchgeführt. Hierbei gingen 27 Stellungnahmen ein.

Die in Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise betrafen folgende Umweltbelange:

- Abstand der Sonderbauflächen zu Siedlungsgebieten mit Wohnfunktion, zu gewerblichen Bauflächen und zu dem vorhandenen Modellflugplatz
- Überstreifen der Außengrenzen der Sondergebiete durch die Rotoren von Windenergieanlagen
- Geschützte Biotope
- Regionaler Grünzug gemäß dem regionalen Raumordnungsplan
- Artenschutz, insb. Vögel
- Archäologische Fundstellen
- Sachgüter: Beregnungsbrunnen, nebenamtliche Wetterstation, Ferngasleitung

Die eingegangenen Anregungen wurden als Abwägung in einer Synopse zusammengefasst, dem Verbandsgemeinderat vorgelegt und im laufenden Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.

Der Kriterienkatalog der „harten“ Ausschlusskriterien wurde um eine bestehende Ferngasleitung inkl. Leitungsabstand im westlichen Randbereich der Verbandsgemeinde erweitert. Außerdem wurden die Mindestabstände zu Siedlungen gemäß der am 31.01.2023 in Kraft getretenen 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV im Rahmen der Restriktionsanalyse aktualisiert. Dementsprechend wurde die Abgrenzung der dargestellten Sonderbauflächen in der Planzeichnung angepasst. Redaktionelle Ergänzungen in der Begründung wurden außerdem hinsichtlich der geänderten gesetzlichen Grundlagen und hinsichtlich der 4. Teilfortschreibung des LEP IV vorgenommen.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Mit der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde das Planaufstellungsverfahren fortgeführt. Die Offenlage erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.04.2023 in der Zeit vom 12.05.2023 bis einschließlich dem 12.06.2023. Aus diesem Verfahrensschritt liegt eine Stellungnahme vor.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 27.04.2023 bis einschließlich dem 12.06.2023 durchgeführt. Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden 25 Stellungnahmen abgegeben. Die vorliegende Stellungnahme des Landkreises Alzey-Worms vom 27.06.2023 wurde mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe abgestimmt.

Die in Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise betrafen folgende Umweltbelange:

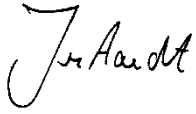
- Artenschutz, insb. Vögel / Vogelzug, Feldhamster
- Geschützte Biotope, Berücksichtigung einer Waldfläche
- Bodenschutz / Altlasten
- Abstände zu Gewässern
- Starkregenereignisse
- Regionaler Grünzug gemäß dem regionalen Raumordnungsplan
- Sachgüter: Beregnungsbrunnen, Richtfunkstrecken

Die eingegangenen Anregungen wurden als Abwägung in einer Synopse zusammengefasst, dem Verbandsgemeinderat vorgelegt und im laufenden Planaufstellungsverfahren berücksichtigt. Änderungen der Planzeichnung oder der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ergaben sich hieraus nicht. Die Begründung wurde in Kapitel 1.5 „Gesetzliche Grundlagen“, in Kapitel 1.6 „Planerische Ziele und Vorgaben“ sowie hinsichtlich der Restriktionsanalyse in Kapitel 1.8 redaktionell ergänzt. Die Ergänzung der Restriktionsanalyse betrifft die Berücksichtigung der Vorranggebiete für genehmigte Rohstoffabbauflächen sowie Vorranggebiete für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung. Die Ergänzung dieser Kriterien ist jedoch ohne Auswirkung auf die Potenzialflächenkultisse und die dargestellten Sonderbauflächen, da die Flächen bereits von anderen Ausschlusskriterien miterfasst werden. Der Umweltbericht wurde in den Kapiteln 2.2.2 „Schutzgut Tiere, einschließlich Artenschutz“, 2.2.5 „Schutzgut Boden und Fläche“, 2.2.6 „Schutzgut Wasser“, 2.2.9 „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ und in Kapitel 2.4.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen“ redaktionell fortgeschrieben.

4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde, wie in Kapitel 1 beschrieben, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unter Zugrundelegung „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien erarbeitet. Die Methodik zur Flächenfindung entspricht der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Die Eignung der drei ermittelten Potenzialflächen wurde hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen geprüft. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert. Im Ergebnis sind alle ermittelten Potenzialflächen zur Ausweisung als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ geeignet. Die in der Verbandsgemeinde Eich für die Windenergie dargestellten Sonderbauflächen umfassen insgesamt ca. 322 ha. Dies entspricht ca. 4,7 Prozent des Verbandsgemeindegebietes. Die Verbandsgemeinde leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung im Sinne der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen sowie den Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a Abs. 5 BauGB, den Erfordernissen des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

Mainz, den 04.07.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Aardt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

JESTAEDT + Partner